

# **Satzung**

## **der**

## **SM Capital AG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt die Firma  
SM Capital AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sindelfingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen aller Art an in- und ausländischen Unternehmen und die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung.
2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen im In- und Ausland.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen vornehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder auf solche übertragen.
4. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) bedürfen.

#### **§ 3 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes zwingend vorschreibt.

### **II. Grundkapital und Aktien**

#### **§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro).
2. Es ist eingeteilt in 5.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
3. Anstelle von Aktienurkunden über je eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Globalurkunden) ausgeben. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

### **III. Vorstand**

#### **§ 5 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung**

1. Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG, sofern dieser Anwendung findet, besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.
3. Bei Abschluss, Änderung und Beendigung hinsichtlich eines mit einem Vorstand abzuschließenden Dienstvertrages wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden vertreten.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsverteilung kann unabhängig von der Geschäftsordnung erlassen oder geändert werden. Fasst der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung oder einen eigenen Geschäftsverteilungsplan, bedürfen diese der Freigabe durch den Aufsichtsrat.

### **IV. Aufsichtsrat**

#### **§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Sitzungen und Beschlussfassung**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
3. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.
4. In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat eine Sitzung abhalten, sofern die Gesellschaft nicht börsennotiert ist und der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass mehr als eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
5. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, soweit der Aufsichtsrat keinen Ausschluss beschließt.

Dies gilt auch, soweit der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer zur Teilnahme an einer Sitzung hinzuzieht.

6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Beschlussfassungen können im Einzelfall auch im Wege des Umlaufverfahrens unter Zuhilfenahme von schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder sonstigen Formen (etwa per E-Mail oder Videokonferenz) erfolgen, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet; ein Widerspruch einzelner Aufsichtsratsmitglieder gegen die Art der Beschlussfassung ist in diesem Fall unbeachtlich. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassungen entsprechend. Ein an der Teilnahme an einer Sitzung verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform übermitteln lassen.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag, ist der Vorsitzende verhindert oder enthält er sich der Stimme, so gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
8. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses wegen Verfahrensmängeln kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verstoß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung, gegenüber dem Vorsitzenden gerügt und innerhalb eines weiteren Monats nach der Rüge gerichtlich geltend gemacht wird. Das Recht zur Berufung auf die Nichtigkeit wegen Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
9. Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

## **§ 7 Vergütung**

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen. Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

## **V. Hauptversammlung**

### **§ 8 Ort und Einberufung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern statt, die sich innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Sitz der Gesellschaft befindet. Im Fall einer virtuellen Hauptversammlung findet Satz 1 keine Anwendung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Regelungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung ist auf Hauptversammlungen beschränkt, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Handelsregister stattfinden.
3. Mit Ausnahme des Versammlungsleiters dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats an einer virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied aus rechtlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, wegen erheblicher Entfernung seines Wohn- oder Aufenthaltsortes, wegen Reisebeschränkungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen daran gehindert ist, an einer Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten teilzunehmen, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung zulassen.
4. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den Fällen des § 111 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat einberufen.

### **§ 9 Innere Ordnung der Hauptversammlung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, führt der an Stimmen reichste anwesende Aktionär den Vorsitz, bis die Hauptversammlung einen Vorsitzenden gewählt hat.
2. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Versammlungsverlauf, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten nicht nur in Textform, sondern auch per Telefax oder mittels elektronischer Medien erteilt werden können, und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
3. Soweit die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, Unterlagen in ihren Geschäftsräumen zur Einsicht auszulegen oder Aktionären auf Verlangen zu übersenden, genügt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft.

## **§ 11 Teilnahme an der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Zum Nachweis genügt ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat (Nachweisstichtag). Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung auf einem in der Einberufung näher bezeichneten Weg zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen für eine virtuelle Hauptversammlung ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („Online-Teilnahme“). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
3. Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.
4. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu geben.

## **VI. Sonstiges**

### **§ 12 Gründungsaufwand**

Der von der Gesellschaft zu tragende Gründungsaufwand wird auf höchstens Euro 25.000,— festgesetzt.

### **§ 13 D&O-Versicherung**

Der Vorstand ist verpflichtet, die Gesellschaft mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (D&O-Versicherung) mit einer angemessenen Versicherungssumme zu versichern. Die D&O-Versicherung soll auch Mitglieder des Aufsichtsrats einschließen.

#### **§ 14 Wirksamkeitsklausel**

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung der gegenwärtigen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Satzungsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung durch Satzungsänderung in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe wirtschaftliche Zweck erreicht wird.